



Annahmerichtlinien

Für den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Advigon Versicherung AG

Gültig ab 01.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Richtlinien	2	3	Risikoprüfung	6
1.1	Annahmefähigkeit	2	3.1	Mögliche Prüfungsentscheidungen	6
1.2	Untersuchungsgrenzen	2	3.2	Medizinische Risikoprüfung	6
1.2.1	Hinweise zur ärztlichen Untersuchung	2	3.2.1	Gesundheitsfragen	6
1.2.2	Untersuchungskosten	2	3.2.2	Medizinische Fragebögen	6
1.2.3	Bestehende Vorversicherungen	2	3.2.3	Arztberichte/Arztbefunde	7
1.3	Versicherungsbeginn	3	3.3	Berufsrisiko	7
1.4	Altersbeschränkungen	3	3.3.1	Berufs-Fragebögen	7
1.4.1	Besonderheiten bei minderjährigen Personen	3	3.3.2	Regelungen für bestimmte Personen- gruppen	7
1.5	Beitragsraten	3	3.4	Freizeit- und Sportrisiko	9
1.6	Zahlungsweise	3	3.4.1	Sport-Fragebögen	9
1.7	Inkasso, Abbuchungsverfahren	3	3.5	Finanzielle Risikoprüfung	9
1.8	Abweichender Beitragszahler	4	3.6	Sonstige Risikoprüfung	10
1.9	Beitragszahlungsdauer	4	3.6.1	Deutsche Versicherungsnehmer im Ausland	10
1.10	Beitragsabweichung zwischen Antrag und Versicherungsschein	4	3.6.2	Personen aus der Schweiz	10
			3.6.3	Versicherung von ausländischen Staatsbürgern	10
			3.6.4	Auslandsrisiko	11
2	Antragsformular	4			
2.1	Einhaltung der tariflichen Bestimmungen (Tarif und technische Daten)	4			
2.2	Überschussverwendung	5			
2.3	Dynamik	5			
2.4	Vorversicherungen	5			
2.5	Risiko- und Gesundheitsfragen	5			
2.6	Entbindung vom Versicherungsgeheimnis	5			
2.7	Empfangsbestätigung	5			
2.8	Unterschriften	5			

1 Allgemeine Richtlinien

1.1 Annahmefähigkeit

Voraussetzung für die Annahmefähigkeit ist, dass es sich beim Versicherungsnehmer und bei der zu versichernden Person um eine natürliche Person handelt. Die Rolle des Versicherungsnehmers kann nur eine einzige Person wahrnehmen. Die Beantragung mehrerer Versicherungsnehmer oder einer juristischen Person als Versicherungsnehmer werden zurückgewiesen.

In der Berufsunfähigkeitsversicherung können nur aktiv Berufstätige versichert werden.

1.2 Untersuchungsgrenzen

Berufsunfähigkeitsrisiko	
Monatliche gesamte BU-Absicherung (BU-Rente)	
bis 2.000 €	- ohne Zusatzuntersuchung
2.001 bis 2.500 €	- ärztliches Zeugnis, inkl. HIV-Test
2.501 bis 4.500 €	- ärztliches Zeugnis, inkl. HIV-Test - EKG mit Ergometrie mit allen 12 Abteilungen unter Ausbelastung einschließlich Deutung - Vollständige große Laboruntersuchung - Sonographie der Oberbauchorgane - Die Untersuchungen sind von einem Internisten zu erstellen
ab 4.501 €	- auf Anfrage

1.2.1 Hinweise zur ärztlichen Untersuchung

Für die Ergebnisse der Untersuchung verwenden Sie bitte unser Formular „Ärztliches Zeugnis“.

Wir behalten uns vor, ein ärztliches Zeugnis oder eine Untersuchung zu verlangen, ohne dass die Untersuchungsgrenzen überschritten wurden.

Die Wahl des Arztes übernimmt die zu untersuchende Person. Die Untersuchung sollte möglichst durch den Hausarzt oder aber praktische Ärzte (Allgemeinärzte) bzw. Internisten vorgenommen werden. Untersuchungen durch Augen-, Haut-, Nervenärzte, Chirurgen, Orthopäden sowie von Ärzten die mit der versicherten Person in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen erkennen wir nicht an. Gleiches gilt für Untersuchungen von ärztlichen Partnern in Gemeinschaftspraxen.

1.2.2 Untersuchungskosten

Die Kosten einer erforderlichen ärztlichen Untersuchung trägt die Gesellschaft.

Die Untersuchungskosten (Arztberichte, ärztliche Zeugnisse) sind vom Antragsteller zu bezahlen:

- bei Verlängerung der Versicherungsdauer; bei Wiederinkraftsetzung
- wenn sie durch Probeanträge oder Vorabanfragen verursacht werden. Wenn der Vertrag zustande kommt, werden die Kosten gegen Vorlage der Rechnung an den Antragsteller erstattet, allerdings max. in Höhe der von uns für diese Unterlagen üblicherweise übernommenen Kosten, die wir dem Antragsteller vorab mitteilen.

1.2.3 Bestehende Vorversicherungen

Bestehende Vorversicherungen bei Advigon Versicherung AG für die gleiche versicherte Person werden bei der Ermittlung der BU-Rente für eine notwendige ärztliche Untersuchung berücksichtigt

Bestehende BU-Renten bei anderen Gesellschaften (auch Hanse-Merkur) sind für eine notwendige Untersuchung nicht relevant.



1.3 Versicherungsbeginn

Versicherungsbeginn ist immer der 1. eines Monats.

a) Vordatierung des Versicherungsbeginns

Der Versicherungsbeginn kann max. 3 Monate in die Zukunft datiert werden. Die 3 Monate werden ab dem Datum der Antragsunterschrift gerechnet und dürfen nicht überschritten werden. Beispiel: Bei einer Antragsunterschrift vom 25.07.2016 ist der späteste Beginn der 01.10.2016.

Werden die drei Monate überschritten, muss die zu versichernde Person vor der Policierung alle Gesundheitsfragen zum aktuellen Gesundheitsstand erneut beantworten.

b) Rückdatierung des Versicherungsbeginns

Der Versicherungsbeginn kann max. 3 Monate in die Vergangenheit datiert werden.

1.4 Altersbeschränkungen

Das Mindesteintrittsalter beträgt 15 Jahre.

Das maximale Eintrittsalter beträgt 62 Jahre bzw. berufsabhängig

1.4.1 Besonderheiten bei minderjährigen Personen

Personen unter 18 Jahre können rechtswirksam nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes einen LV-Antrag stellen. Die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters – wie häufig praktiziert – reicht nicht aus: der Vertrag ist schwebend unwirksam. Auf Verlangen des VN muss der Vertrag rückwirkend vom Beginn an aufgehoben werden.

Regel der Advigon Versicherung AG:

Trotz eines in Folge schwebend unwirksamen Vertrages werden Anträge von Minderjährigen ab einem Eintrittsalter von 15 Jahren akzeptiert. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird eine erneute Zustimmung des Versicherungsnehmers zum Vertrag eingeholt. Sollte der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht mehr wünschen, wird dieser von Beginn an aufgehoben.

1.5 Beitragsraten

Der Beitrag richtet sich nach dem Eintrittsalter der zu versichernden Person. Als erreichtes Alter gilt der Unterschied Geburtsmonat/Geburtsjahr der versicherten Person und dem laufenden Monat/Kalenderjahr.

1.6 Zahlweisen

Folgende Zahlweisen sind möglich:

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich
- Einmalbetrag ab 5.000,- Euro

1.7 Inkasso, Abbuchungsverfahren

Der Vertragsabschluss ist nur im Lastschriftverfahren möglich. Bei Antragstellung ist sicherzustellen, dass die Angaben zu IBAN und BIC sowie die Daten des Kontoinhabers und dessen Unterschrift mit aktuellem Datum vollständig und eindeutig im Abschnitt des SEPA-Lastschriftmandats vermerkt werden.

Eine Abbuchung zum 15. eines Monats ist nicht möglich.



1.8 Abweichender Beitragszahler

Sofern der Beitragszahler nicht der Versicherungsnehmer ist, ist zum Antrag das gesonderte Formular RW015 (Mandatserteilung für abweichende Beitragszahler) einzureichen.

1.9 Beitragszahlungsdauer

Die Beitragszahlungsdauer entspricht der Versicherungsdauer. Eine abgekürzte Beitragszahlung ist möglich (nicht bei Einsteigeroption).

1.10 Beitragsabweichung zwischen Antrag und Versicherungsschein

Wurde der im Antrag angegebene Beitrag nicht richtig ermittelt, wird eine Einverständnis-erklärung des Antragstellers erforderlich, wenn der tatsächliche Beitrag um mehr als 5% oder um mehr als 5,- Euro über dem beantragten Tarifbeitrag liegt. Bei Abweichungen unter 5,- Euro wird mit dem Hinweis "Antragsabweichung" poliziert.

2 Antragsformular

Zusammen mit dem Antrag bilden die nachstehend aufgeführten Unterlagen die Grundlage des Versicherungsvertrages:

- die allgemeinen Versicherungsbedingungen
- Informationen des Versicherers gemäß § 1 Versicherungsvertragsgesetz-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)
- Mitteilungen des Versicherers gemäß § 19 Abs. 5 VVG und gemäß § 28 Abs. 4 VVG
- Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

- Anlage zur Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtsentbindungserklärung sowie

- der auszustellende Versicherungsschein.

Das Antragsformular dient der Neuaufnahme als auch der Änderung des Berufsunfähigkeits-Schutzes. Auf Vertragsänderungen ist explizit hinzuweisen, z. B. Erhöhung der BU-Rente auf 2.000,- Euro zum Vertrag Nr. angeben.

Wichtig:

Grundsätzlich ist der Antrag vollständig auszufüllen. Alle Bereiche des Antrags sind mit Inhalten zu füllen. Ebenfalls ist es zwingend erforderlich, dass immer alle Seiten des Antrages eingereicht werden. Auch dann, wenn auf Seiten keine Angaben gemacht wurden. Eigenmächtiges Weglassen von Seiten führt zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung.

Fehlende und/oder nachzufordernde Unterlagen:

Die Unterlagen werden direkt über den Vermittler angefordert. Der Außendienst kann die Verzögerungen in vielen Fällen dadurch beschränken, dass diese Unterlagen unverzüglich nachgeliefert werden.

2.1 Einhaltung der tariflichen Bestimmungen (Tarif und technische Daten)

Sämtliche versicherungstechnischen Fragen sind vollständig und eindeutig zu beantworten. Die festgelegten Mindest- bzw. Höchstgrenzen sind einzuhalten (siehe Produktsteckbrief). Sind im Antrag die Daten nicht oder nicht vollständig enthalten, wird der Antrag zur Vervollständigung und Gegenzeichnung durch den Versicherungsnehmer an den Vermittler zurückgeschickt.



2.2 Überschussverwendung

Es ist die Variante „Beitragsverrechnung“ oder „Sofortbonus“ zu wählen.

2.3 Dynamik

Es kann eine Beitragsdynamik und/oder eine Leistungsdynamik vereinbart werden. Erfolgt im Antrag kein Eintrag, erfolgt keine Erhöhung.

Im Erlebensfall ist der Versicherungsnehmer bezugsberechtigte Person. Der VN kann jedoch eine andere Person benennen.

2.4 Vorversicherungen

Die Frage nach bestehenden Versicherungen der zu versichernden Person auf Leben, Berufs-/Dienst-/Erwerbsunfähigkeit bzw. auf den Pflegefall oder ob in den letzten 5 Jahren eine solche beantragt oder zu erschwerten Bedingungen angenommen wurde ist zwingend zu beantworten und zu erläutern.

2.5 Risiko- und Gesundheitsfragen

Die Risiko- und Gesundheitsfragen müssen im Antragsformular immer (auch bei ärztlichen Untersuchungen) vom Antragsteller und auch von der zu versichernden Person vollständig und eindeutig beantwortet werden. Weitere Details siehe Punkt 3 „Risikoprüfung“.

Auf dem Antragsformular ist am Schluss der Risiko- und Gesundheitsfragen anzugeben, ob dem Antrag zusätzlich Unterlagen oder Anlagen beigefügt wurden (z. B. Arztberichte, Fragebögen etc.), ob die Angaben vollständig sind oder welche nachgereicht werden. Zudem ist zu

beantworten, ob die Angaben zum Gesundheitszustand von der zu versichernden Person oder vom Vermittler nach Angaben der zu versichernden Person auf dem Formular eingetragen wurden.

Der Vermittler ist nicht berechtigt, über die Bedeutung der vom Antragsteller erwähnten Gefahren im Beruf, Sport oder Hobby, bevorstehende oder geplante Auslandsaufenthalte, die länger als 3 Monate außerhalb der EU stattfinden oder Gesundheitsangaben nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

2.6 Entbindung vom Versicherungsgeheimnis

Die Unterschrift zur Entbindung vom Liechtensteiner Versicherungsgeheimnis ist erforderlich. Ohne diese Unterschrift kann kein Vertrag geschlossen werden.

2.7 Empfangsbestätigung

Alle Angaben im Bereich Empfangsbestätigung sind zu tätigen, auch die Unterschrift. Fehlen Angaben, erfolgt eine Antragsnachbearbeitung.

2.8 Unterschriften

Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit des Antrages:

- Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers
- Unterschrift der zu versichernden Person bei abweichendem Antragsteller
- bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
- Unterschrift des Vermittlers
- Unterschriftsort muss in Deutschland sein

3 Risikoprüfung

3.1 Mögliche Prüfungsentscheidungen

- Normalannahme
- Risikozuschlag
- Leistungsausschluss
- Minderung der Versicherungsleistung (Rente, Ausschluss Dynamik, Ausschluss der Nachversicherungsgarantie)
- Kürzung der Versicherungsdauer
- Rückstellung: es liegt ein erhöhtes Risiko vor, das derzeit nicht, möglicherweise aber zu einem späteren Zeitpunkt versicherbar ist.
- Ablehnung: es liegt ein erhöhtes Risiko vor, das nicht versicherbar ist. Auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt.

3.2 Medizinische Risikoprüfung

3.2.1 Gesundheitsfragen

Die Gesundheitsfragen müssen im Antragsformular immer (auch bei ärztlichen Untersuchungen) vom Antragsteller und auch von der zu versichernden Person vollständig und eindeutig beantwortet sein.

Nicht oder nur teilweise beantwortete Gesundheitsfragen, aber auch wenig aussagefähige Angaben (wie z. B. Bagatellerkrankung, Kontroll- oder Routineuntersuchung, hin und wieder Arztbesuch ohne Angabe des Befundes) führen zu Rückfragen und sind deshalb zu vermeiden. Je genauer und aussagekräftiger die Beantwortung der Risiko- und Gesundheitsfragen sind, umso eher kann die Risikoprüfung über eine Antragsannahme oder Antragsablehnung entscheiden.

Tipp:

Liegen den Kunden bereits ärztliche Unterlagen vor, empfiehlt es sich, diese dem Antrag / Fragebogen direkt beizufügen.

3.2.2 Medizinische Fragebögen

Werden bei den Gesundheitsangaben Erkrankungen, Beschwerden oder Diagnosen angegeben, sind oft nähere Informationen erforderlich. Hier empfehlen wir im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung bereits zusammen mit dem Antrag den entsprechenden Fragebogen einzureichen (z. B. Bluthochdruck: Fragebogen Herz-Kreislaufkrankungen; Asthma bronchiale: Fragebogen Asthma).

Folgende medizinische Fragebögen stehen zur Verfügung:

- Allergische Erkrankungen
- Allgemeine Angaben
- Asthma bronchiale
- Atmungsorgane
- Augenerkrankungen und Sehstörungen
- Depressionen
- Epilepsie
- Funktionelle Herzerkrankungen, Bluthochdruck
- Gallenerkrankungen
- Gelenkerkrankungen
- Harnsäureerhöhung, Gicht
- Hauterkrankung
- Knieerkrankung
- Kopfschmerzen
- Krampfadern/Venen
- Lebererkrankungen
- Magen-Darm- und Speiseröhrenkrankungen
- Nieren-, Blasen, Harnwegserkrankungen
- Nierensteine, Blasensteine
- Ohrenerkrankungen
- Psychosomatischer Erkrankungen
- Rheumatische Erkrankungen
- Schilddrüsenerkrankungen
- Schwangerschaft
- Selbstauskunft zur Gesundheitsfrage 4.5
- Tumoren, gutartige Geschwulste
- Untergewicht
- Unterleibserkrankungen



- Verletzungen
- Wirbelsäulenerkrankungen

3.2.3 Arztberichte/Arztbefunde

Ist eine Einschätzung der vom Antragsteller angegebenen Erkrankung/Diagnose/Beschwerde anhand von Fragebögen nicht möglich, müssen ärztliche Befundberichte oder Laborwerte angefordert werden. Z. B. Kunde gibt erhöhte Cholesterinwerte an. In diesem Fall benötigen wir die entsprechenden Laborwerte. Oder der Kunde war wegen einem Bluthochdruck im Krankenhaus, dann benötigen wir den Krankenhausbericht. Die erforderlichen Unterlagen werden immer über den Vermittler bzw. Kunden angefordert. Arztpraxen und Krankenhäuser werden von Advigon Versicherung AG nicht direkt angeschrieben.

3.3 Berufsrisiko

In der Berufsunfähigkeitsversicherung ist der Beruf der versicherten Person ein wesentliches Risikomerkmale. Für eine risikogerechte Beurteilung sind daher umfassende Informationen über die jeweilige Berufstätigkeit unerlässlich, z. B. Beruf, Branche, Stellung im Betrieb, Tätigkeitsbeschreibung. Weitere Risikofaktoren wie z. B. überwiegend körperliche Tätigkeit, erhöhte Unfallgefahr, Berufskrankheiten, unregelmäßige Arbeitszeiten, hohe Erfolgsabhängigkeit und schwankendes Einkommen fließen direkt in die Risikobewertung ein.

Um zeitversetzte und somit antragsgefährdende Verzögerungen bei unklaren und unvollständigen Angaben zu vermeiden, sind eine eindeutige Berufsbezeichnung, die Fragen zu beruflichen Tätigkeiten sowie der Berufsschlüssel, der der Angebotssoftware zu entnehmen ist, zwingend im Antragsformular anzugeben.

Reichen die Angaben im Antrag nicht aus um eine eindeutige Zuordnung zu einer Berufsgruppe vorzunehmen, kann im Einzelfall die Nachforderung eines ergänzenden Fragebogens (Fragebogen zu beruflichen Aktivitäten)

erforderlich werden. Hier empfehlen wir im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung im Zweifel bereits zusammen mit dem Antrag den Fragebogen einzureichen.

3.3.1 Berufs-Fragebögen

Folgende Fragebögen stehen zur Verfügung:

- Berufliche Aktivitäten
(allgemeine Tätigkeitsbeschreibung)
- Kamera-Berufe
- Künstler
- Pferdewirt
- Wach- und Sicherheitsberufe

3.3.2 Regelungen für bestimmte Personengruppen

3.3.2.1 Schüler

Monatliche Rentenhöhe: max. 1.000,- Euro

3.3.2.2 Studenten

Studenten von staatlich anerkannten Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen können einen BU-Schutz beantragen (auch Bachelor-Studiengänge). Die Fachrichtung des Studienganges ist im Antrag anzugeben.

Monatliche Rentenhöhe: max. 1.000,- Euro

3.3.2.3 Auszubildende

Auszubildende können den BU-Schutz für ihren Zielberuf beantragen.

Monatliche Rentenhöhe: max. 1.000,- Euro



3.3.2.4 Beamte

Versichert wird die Berufsunfähigkeit gemäß unseren Bedingungen, nicht die Dienstunfähigkeit.

Monatliche Rentenhöhe: max. 1.000,- Euro

Risiko- und Leistungsdauer: max. bis zum 55. Lebensjahr

Nicht versicherbare Beamte sind z. B.: Polizei- und Vollzugsbeamte, Soldaten, Sondereinsatzkommandos, Feuerwehr, Beamte mit gefahrträchtigen Tätigkeiten.

3.3.2.5 Lehrer

Verbeamtete oder vor der Verbeamtung stehende

Lehrer:

Monatliche Rentenhöhe: max. 1.000,- Euro

Risiko- und Leistungsdauer: max. bis zum 55. Lebensjahr

Angestellte Lehrer

Monatliche Rentenhöhe: max. 1.500,- Euro

Risiko- und Leistungsdauer: max. bis zum 60. Lebensjahr

3.3.2.6 Selbstständige

Selbstständige können für den Fall der Berufsunfähigkeit versichert werden.

Erforderliche Einkommensnachweise: Steuerbescheide der letzten 3 Jahre

Existenzgründer (Selbstständigkeit besteht weniger als 12 Monate):

Für Selbstständige, deren Selbstständigkeit (Existenzgründer) seit weniger als einem Jahr besteht, gilt grundsätzlich die Beschränkung der monatlichen BU-Rente auf max. 1.250,- Euro.

3.3.2.7 Hausfrauen/Hausmänner/Elternzeit

Personen ohne berufliche Tätigkeit sind nicht versicherbar.

Personen in der Elternzeit können eine BU-Rente beantragen, sobald sie ihre berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen.

3.3.2.8 Nicht versicherbare Berufe

Angehörige von Berufen, die in besonderem Maße von der vorzeitigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit betroffen sind, z. B.

- Berufssportler
- Angehörige der Bundeswehr
- Sprengstoffexperten
- Polizei- und Vollzugsbeamte
- Feuerwehrbeamte
- Beamte mit gefahrträchtigen Tätigkeiten, Sondereinsatzkommando

Berufstätigkeiten mit schwankenden oder unregelmäßigem Einkommen, z. B.

- Börsenmakler
- Auktionator
- Händler ohne festen Geschäftssitz
- Künstler

Diese Liste ist nicht abschließend! Die Advigon Versicherung AG behält sich das Recht vor, ggf. eine individuelle Einschätzung vorzunehmen.

3.4 Freizeit- und Sportrisiko

Freizeit und Sport, auch als Amateur- oder Berufssport ausgeübt, können das Risiko, insbesondere in der Berufsunfähigkeitsversicherung erhöhen, wenn damit nach der allgemeinen Lebensführung besondere, gesundheitliche Gefahren verbunden sind, z. B.

- Kampfsport (Boxen, Judo, Karate usw.)
- Motorsport (Motorradrennen, Moto-Cross usw.)
- Luftsport (Fallschirmspringen, Drachefliegen usw.)
- Bergsport (Bergwandern, Hochtouren, Indoor Klettern usw.)
- Tauchsport (Apnoetauchen, Tauchen mit Pressluft, Eistauchen, Höhlentauchen usw.)

Beim Vorliegen eines besonderen Freizeit- und Sportrisikos kommt es in der Regel zu der Vereinbarung eines Risikozuschlages oder in seltenen Fällen zum Leistungsausschluss. In einigen Fällen auch zu einer Kombination von beiden, wenn z.B. die Teilnahme an Wettbewerben oder eine Tätigkeit als Lehrer ausgeschlossen werden muss.

Für eine schnellere Beurteilung empfehlen wir zusammen mit dem Antrag den entsprechenden Fragebogen einzureichen.

3.4.1 Sport-Fragebögen

Folgende Fragebögen stehen zur Verfügung:

- Automobilsport
- Berg- und Klettersport
- Flugsport
- Kampfsport
- Motorsportsport
- Reitsport
- Sport allgemein
- Tauchsport
- Wassersport

3.5 Finanzielle Risikoprüfung

Berufsunfähigkeitsrisiko	
Monatliche gesamte BU-Absicherung (BU-Rente)	Erforderliche Unterlagen
bis 2.000 €	Einkommensangaben im Antragsformular (des laufenden Jahres und der vergangenen 2 Jahre)
ab 2.001 €	Einkommensnachweis des laufenden Jahres und der vergangenen 2 Jahre, z. B. Gehaltsabrechnung, Steuerbescheide
Bei Kammerberufen: 2.501 €	Aktueller Kontoauszug bei Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungswerken

Angemessenheitsprüfung

Um eine Überversorgung im Verhältnis zum vorhandenen Einkommen zu vermeiden, prüfen wir die beantragte Berufsunfähigkeitsrente auf Angemessenheit. Grundlage hierfür ist das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen des laufenden Jahres und der vergangenen 2 Jahre. Bei der Berechnung der maximal versicherbaren Rente werden bereits existierende Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsabsicherungen, eine parallel beantragte BU-Versorgung, sowie Beitragsbefreiungen berücksichtigt.

Sofern die gesamte BU-Versorgung eine der oben angegebenen Grenzen überschreitet, aber auch bei einer ungewöhnlichen Relation des im Antrag angegebenen Einkommens zum Berufsbild, ist die Vorlage der Einkommensnachweise des laufenden Jahres und der vergangenen 2 Jahre notwendig.

Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungswerken werden zu 50 % angerechnet. Es ist der aktuelle Kontoauszug einzureichen. Kopien der Jahressteuerbescheide oder entsprechende Bestätigungen des Steuerberaters geben hier eine umfassende Information. Die Angaben im Antrag zum Einkommen sind hiervon unabhängig zu machen.



Sofern Studenten und Auszubildende Monatsrenten oberhalb unserer pauschalen Höchstrenten beantragen, ist die Vorlage entsprechender Einkommensnachweise erforderlich.

Berufsstarter (Anstellungsverhältnis): Gegen Vorlage des Arbeitsvertrages (inkl. Gehaltsangabe) versichern wir 2/3 des Brutto-Einstiegsgehaltes. Jedoch nicht mehr als monatlich 2.000,- Euro.

In der Berufsunfähigkeitsversicherung können nur aktiv Berufstätige versichert werden. Dabei sollen die folgenden maximalen Werte nicht überschritten werden:

- bei Arbeitnehmern: monatliche gesamte Rente nicht mehr als $\frac{2}{3}$ des regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkommens. Diese Regelung gilt für Bruttojahreseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG). Einkommensteile, die oberhalb der BBG liegen, werden zukünftig nur noch zu $\frac{1}{3}$ berücksichtigt.
- bei Selbstständigen: gesamte Rente im Jahr nicht mehr als $\frac{2}{3}$ des Jahresgewinns vor Steuern. Diese Regelung gilt für Jahresgewinne vor Steuern bis zur Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG). Beträge, die oberhalb der BBG liegen, werden zukünftig nur noch zu $\frac{1}{3}$ berücksichtigt.

3.6 Sonstige Risikoprüfung

3.6.1 Deutsche Versicherungsnehmer im Ausland

Hat ein deutscher Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist dieser nicht versicherbar.

Liegt der gewöhnliche Aufenthalt überwiegend in Deutschland, befindet sich der Hauptwohnsitz in Deutschland und besteht deutsches Konto, ist eine Versicherbarkeit möglich.

3.6.2 Personen aus der Schweiz

Personen mit einem Wohnsitz in der Schweiz können wir generell keinen Versicherungsschutz anbieten. Dies gilt unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

Schweizer die in Deutschland leben können wir nur Versicherungsschutz bieten, wenn uns schriftlich erklärt wird, dass Sie keinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

3.6.3 Versicherung von ausländischen Staatsbürgern

Grundvoraussetzungen für die Versicherbarkeit in der Berufsunfähigkeitsversicherung sind:

- Ein legaler Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland
- Ein deutscher Erstwohnsitz
- Ein deutsches Konto

Bei der Absicherung sind Beschränkungen für Nicht-EU-Bürger zu beachten. Die Beschränkungen richten sich nach der Art der Aufenthaltserlaubnis.

Niederlassungserlaubnis

Bei Studium oder Erwerbstätigkeit in Deutschland gelten keine Einschränkungen.

Blaue Karte nach § 19a Aufenthaltsgesetz

Sind für die Dauer der Gültigkeit mit Auslandsklausel versicherbar. Diese entfällt mit Erteilung der Niederlassungserlaubnis.



Befristete Aufenthaltserlaubnis

Anträge müssen bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zurückgestellt werden.

Dafür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Aufenthaltstitel/blaue Karte
- schriftliche Stellungnahme zur Frage: „*Plant die versicherte Person in absehbarer Zeit eine Verlagerung des Wohnsitzes außerhalb Deutschlands?*“

Zur EU gehören derzeit folgende Länder:

Belgien, BRD, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Bei Bürgern der nachstehend aufgeführten Länder erfolgt keine gesonderte Prüfung:

Andorra, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Vatikanstadt.

3.6.4 Auslandsrisiko

Auch Auslandsaufenthalte der versicherten Person können zu einer risik erhöhenden Situation führen. Daher sind geplante Aufenthalte (außerhalb der EU, Islands, Norwegens, der Schweiz, der USA und Kanada) im Antrag entsprechend anzugeben.

Für die Berufsunfähigkeitsversicherung können zum Ausgleich des erhöhten Risikos Risikozuschläge erforderlich werden. In einigen Fällen ist sogar die Ablehnung des beantragten Versicherungsschutzes erforderlich.

Einige Beispiele für Länder, bei denen eine genauere Prüfung erforderlich ist:

Ägypten, Chile, Indien, Iran, Kenia, Nord-Korea, Kroatien, Marokko, Mexiko, Russland, Südafrika.

Die Risikoeinschätzung des Auslandsrisikos erfolgt nach der Beantwortung des Fragebogens „Auslandsaufenthalte“.